

Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt Arbeits- und Verfahrensweisen des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden, nachfolgend Beirat genannt, sowie der Delegiertenkonferenz gemäß den Regelungen der Satzung.

2. Gremien

- Delegiertenkonferenz
- Beirat

Mitgliedschaft in der Delegiertenkonferenz

Gemäß § 3 der Satzung können Mitglied der Delegiertenkonferenz Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen, Einzelpersonen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die in der Stadt Hilden für Menschen mit Behinderung tätig sind, werden. Dazu bedarf es des schriftlichen Antrages, der von den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates in seiner nächsten Sitzung beraten wird. Der Antrag muss eine Darstellung zu Ziel, Zweck und Inhalten der Arbeit der Gruppe bzw. eine Vorstellung des Einzelbewerbers mit seinem Bezug zu Menschen mit Behinderung enthalten. Für die Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.

Die Entscheidung des Beirates wird dem Antragsteller unter Angabe des Aufnahmedatums schriftlich mitgeteilt, ebenso eine Ablehnung des Antrages.

Als Anlage 1 wird dieser Geschäftsordnung eine Liste, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannten Mitglieder der Delegiertenkonferenz, angefügt. Diese Mitglieder gelten als aufgenommen, auch wenn keine Dokumentation des Aufnahmeverfahrens existiert.

Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen benennen aus ihren Reihen stimmberechtigte Delegierte für die Delegiertenkonferenz und zwar

- bis 50 Mitglieder = 1 Delegierter
- ab 51 Mitglieder = 2 Delegierte

Sind die benannten Delegierten verhindert, können Vertreter mit Stimmrecht in die Delegiertenkonferenz entsendet werden. Bei Beiratswahlen ist eine schriftliche Vollmacht des Vorstandes bzw. bevollmächtigten Person der Mitgliedsgruppe erforderlich. Diese ist dem Wahlvorstand vor der Delegiertenkonferenz vorzulegen.

Einzelpersonen sind automatisch stimmberechtigte Delegierte der Delegiertenkonferenz.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Delegiertenkonferenz endet mit der Auflösung des jeweiligen Vereins, Verbandes, der Selbsthilfegruppe, der Institutionen und der gemeinnützigen Organisation oder durch Kündigung. Dieses ist dem Beirat schriftlich anzuzeigen.

Der Beirat kann seinerseits eine Mitgliedschaft beenden, bei unüberbrückbaren Differenzen zwischen Mitglied und Beirat oder Inaktivität über einen Zeitraum von zwei Jahren. Für die Beendigung ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirates erforderlich. Vor dieser Entscheidung werden dem Mitglied der Delegiertenkonferenz die Gründe für das Ausschlussvorhaben mitgeteilt und mit einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Zugehörigkeit zu Organisationen oder Parteien, deren Programme der UN-Behindertenrechtskonvention und/oder dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) widersprechen, ist mit einer Mitgliedschaft in der Delegiertenkonferenz unvereinbar.

Versammlung der Delegiertenkonferenz

Die Versammlung der Delegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- Annahme der Berichte der/des Vorsitzenden, der Kassiererin bzw. des Kassierers und der KassenprüferInnen
- Wahl der Mitglieder und StellvertreterInnen des Beirates
- Wahl der KassenprüferInnen
- Entlastung des Beirats

Die Versammlung der Delegiertenkonferenz findet grundsätzlich einmal jährlich statt, zusätzlich auf Beschluss des Beirates oder auf Wunsch von mindestens fünf Delegierten.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann per Post oder E-Mail erfolgen, die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Mitglieder können Anträge an die Versammlung der Delegiertenkonferenz stellen, die sich auf die Belange der Menschen mit Behinderung beziehen. Die Antragsfrist endet sieben Tage vor dem Versammlungstermin.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn zur Versammlung der Delegiertenkonferenz ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

Die Niederschrift der Versammlung der Delegiertenkonferenz wird den Delegierten innerhalb eines Monats zur Kenntnis gegeben, ein Versand per E-Mail gilt als ausreichend. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Beirat eingelegt wurde.

Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Versammlung der Delegiertenkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Auf gleiche Weise werden bis zu neun StellvertreterInnen gewählt. Sollte ein Mitglied des Beirates während der Legislaturperiode ausscheiden, rückt ein/eine StellvertreterIn als neues Mitglied in den Beirat nach. Die Reihenfolge des Nachrückens ergibt sich aus der erhaltenen Stimmenzahl bei der Wahl der StellvertreterInnen.

Die Erweiterung oder Reduzierung der Mitgliederzahl des Beirates ist möglich und bedarf der Zustimmung der Delegiertenkonferenz.

Der Wahlvorgang wird in der Wahlordnung geregelt.

Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Auflösung des jeweiligen Vereins, Verbandes, der Selbsthilfegruppe, der Institutionen und der gemeinnützigen Organisation oder durch Kündigung. Dieses ist dem Beirat schriftlich anzuzeigen.

Der Beirat kann seinerseits eine Mitgliedschaft beenden, bei unüberbrückbaren Differenzen zwischen Mitglied und Beirat oder Inaktivität über einen Zeitraum von zwei Jahren. Für die Beendigung ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirates erforderlich. Vor dieser Entscheidung werden dem Mitglied des Beirats die Gründe für das Ausschlussvorhaben mitgeteilt und mit einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.

Die Zugehörigkeit zu Organisationen oder Parteien, deren Programme der UN-Behindertenrechtskonvention und/oder dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) widersprechen, ist mit einer Mitgliedschaft im Beirat, auch als beratendes Mitglied, unvereinbar.

Sitzungen des Beirats

Die Sitzungen des Beirats finden grundsätzlich einmal monatlich statt, zusätzlich bei Bedarf.

Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann per Post oder E-Mail erfolgen, die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Mitglieder können Anträge an den Beirat stellen, die sich auf die Belange der Menschen mit Behinderung beziehen.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn Sitzung des Beirats ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Sitzungen können auch in hybrider Form oder online abgehalten werden.

Die Niederschrift der Sitzung des Beirats wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis gegeben, ein Versand per E-Mail gilt als ausreichend. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 1 Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Beirat eingelegt wurde.

Kassenführung und Kassenprüfung

Die Kasse wird unbar über ein Girokonto im Vieraugenprinzip geführt. Der Kassenbericht wird jährlich durch den/die KassiererIn erstellt und den KassenprüferInnen rechtzeitig vor der Versammlung der Delegiertenkonferenz zur Kontrolle ausgehändigt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Versammlung der Delegiertenkonferenz schriftlich vorzulegen.

Auflösung des Beirates

Der Beirat kann durch Beschluss des Rates der Stadt Hilden aufgelöst werden.

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats. Die Änderungen der Geschäftsordnung unterliegen gemäß Satzung dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

31.08.2026

Sabine A. Roth

Michaela Gurzinski

Karin Peters

Andreas Bloch

Tamara Funder

Phoebe L. Roth

Mate Vasas

Marina Janeck

Dagmar Volmer